Präambel

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 12. November 2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1
Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister (m/w/d) beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat mindestens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten (m/w/d) oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters durch den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister (m/w/d).

(3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Stadtverordneten sowie an den Beigeordneten (m/w/d). Die Einladung erfolgt in elektronischer Form.

(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Einladungsdokumente werden auf dem Server des Ratsinformationssystem unter Beachtung der Ladungsfrist bereitgestellt. Hierüber werden die Stadtverordneten automatisch per E-Mail an das im Ratsinformationsverfahren von ihnen angegebene E-Mail-Postfach unterrichtet.

(5) Wird die Ratssitzung im Falle der Anwendung des § 47 a GO NRW i.V.m. § 5 Hauptsatzung der Stadt Lennestadt in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Stadtverordneten die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung über das Ratsinformationsverfahren zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Lennestadt unter www.Lennestadt.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörer (m/w/d) einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens 6 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

(7) Nur in Situationen, in denen eine digitale Einladung über das Ratsinformationsverfahren technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.

(8) Soweit sich für einen Stadtverordneten im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben
-für einen Verstoß gegen Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 oder Abs. 4 sowie § 2 Abs. 1
- oder dafür dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 4 sowie etwaige Sitzungsvorlagen des Bürgermeisters gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) unvollständig sind,
trifft der Stadtverordneten die Obliegenheit, den Bürgermeister über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 2

Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens10 Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4
Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 6
Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
Jedermann (m/w/d) hat das Recht, als Zuhörer (m/w/d) an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 20 - „Fragen und Anregungen von Einwohnern“ - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Beifall oder Missbilligungen zu äußern oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

a) Personenbezogene Angelegenheiten; hierzu zählen insbesondere

- Personalangelegenheiten der Beamten und Beschäftigten der Stadt Lennestadt, soweit sie sich auf einzelne Bedienstete beziehen oder Schlüsse auf sie zulassen und die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung haben;

- Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Bewertung von Leistungen oder Vermögensgegenständen von Privatpersonen oder von privaten Unternehmen in die Beratung einbezogen werden;
- sonstige Angelegenheiten, bei denen die persönliche oder fachliche Beurteilung von Personen Gegenstand der Beratung ist;

b) Liegenschaftsangelegenheiten;
c) Standortplanungen für öffentliche Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung, soweit der Grunderwerb der Stadt noch aussteht;
d) Auftragsvergaben;
e) Vertragliche Angelegenheiten: Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs;
f) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
g) Erhebung von Klagen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in Rechtsstreitigkeiten; Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis);
h) Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters;
i) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung;
j) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist;
k) Sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in der öffentlichen Sitzung dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen der Stadt oder einzelnen Personen zuwiderlaufen würde.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Stadtverordneten oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Bei digitalen Sitzungen im Falle der Anwendung des § 47 a GO i.V.m. § 5 Hauptsatzung hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt Lennestadt, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmende Zuhörer sind vorbehaltlich der Regelung in § 20 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.

(6) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Stadtverordneten in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht

nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Stadtverordneten im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Stadtverordneten die Rechte nach § 22 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

§ 7
Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 Abs. 1 GO) aus.

§ 8
Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9
Befangenheit der Stadtverordneten

(1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann der Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung nach § 47 a GO i.V.m. § 5 Hauptsatzung, bei der der ausgeschlossene Stadtverordnete in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Stadtverordneten an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Hierzu ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Stadtverordneten während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; der Stadtverordnete hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.

Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied durch die Sitzungsleitung zu unterbrechen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(4) Verstößt ein Stadtverordneter gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er seine Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Beratung anzeigt.

§ 10
Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Stadtverordne-ten verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO).

§ 11
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,

a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Stadtverordneten eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amtswegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12
Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf

Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter (m/w/d) das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ein Stadtverordneter, der das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Stadtverordneter das Wort, wenn er Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtverordneter darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13
Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Stadtverordneten ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Stadtverordnete als anwesend. Stadtverordneten, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.

(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Stadtverordnete teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Stadtverordneten als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Stadtverordneten als anwesend. Ebenfalls sind der Schriftführer sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.

(3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Stadtverordneten im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Stadtverordneten dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 14
Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Die von Seiten der Stadt für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser

Anwendungen hat die Stadt ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt. Das entsprechende Konzept ist den Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen.

(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Stadtverordneten der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich ist.

(3) Vor und während der gesamten Dauer einer digitalen Sitzung hat die Stadt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu der öffentlichen Sitzung hat und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich ist.

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Stadtverordneten. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Stadtverordneten.

(4) Die Stadtverordneten müssen für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich die von Seiten der Stadt bereitgestellten Endgeräte verwenden.

(5) Die Stadtverordneten sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.

(6) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Stadtverordneter eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die ihn an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Stadtverordneten vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 5) verbunden werden.

(7) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 6 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Stadtverordneten fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,
- wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Stadtverordneten eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
- nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung, wenn eine Meldung der Störung nach Absatz 6 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch den Stadtverordneten erfolgt, oder
- der betroffene Stadtverordnete nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 15
Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Stadtverordnete müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Stadtverordneten und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Stadtverordneten mit

Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Stadtverordneten stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Stadtverordneten nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Lennestadt oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 22 dieser Geschäftsordnung).

(2) Die Stadtverordneten können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt der Stadtverordnete während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat der Stadtverordnete die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

(3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Stadtverordneten stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Lennestadt oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.

(4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen

§ 16
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Schluss der Aussprache,
b) auf Schluss der Rednerliste,
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Stadtverordneten gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtverordneter für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 6 und Abs. 7 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 17
Anträge zur Sache

(1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 18
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Die Stadtverordneten werden angehalten, den Zählern ihre Arbeit zu erleichtern. Der Sitzungsleiter und der Protokollführer (m/w/d) sollen beim Zählen so weit wie möglich unterstützt werden.

(3) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

(4) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

(5) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Werktag nach der betreffenden Sitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Es

dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Bürgermeister oder mehrere von ihm hierzu herangezogenen Bedienstete der Stadt. Bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt anwesend sein. Stadtverordneten ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

(7) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(8) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(9) Das Abstimmungsergebnis wird vom Sitzungsleiter bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19
Fragerecht der Stadtverordneten

(1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.

(2) Jeder Stadtverordnete ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung der Ratssitzung jeweils im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller (m/w/d) darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Fragen nach dem obigen Absatz sollen nur gestellt werden, wenn das Fragethema von allgemeinem Interesse und für eine Ratssitzung angemessen ist. Einfache Auskünfte sollen nach Möglichkeit außerhalb der Sitzung eingeholt werden. Die Beurteilung obliegt allein dem Fragesteller. Die Höchstdauer dieser Fragestunde wird auf jeweils dreißig Minuten festgesetzt.

(4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20

Fragen und Anregungen von Einwohnern

(1) In die Tagesordnung der Ausschüsse und des Rates der Stadt ist der Punkt „Einwohnerfragen“ aufzunehmen. Jeder Einwohner (m/w/d) ist unter diesem Tagesordnungspunkt berechtigt, zu Punkten der behandelten Tagesordnung mündlich Fragen an den Vorsitzenden des Ausschusses bzw. des Rates zu richten.

(2) Die Höchstdauer der Fragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, maximal 3 Fragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung erfolgt mündlich durch den Vorsitzenden, den Bürgermeister bzw. die Verwaltung. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der Vorsitzende weist Einwohnerfragen zurück,
a) die sich nur auf geschäftsordnende Tagesordnungspunkte oder Formalien beziehen,
b) die in Frageform gefasste Beurteilungen oder Bewertungen enthalten,
c) die vom Fragesteller beeinflusste Antworten zum Ziel haben (sog. Suggestiv-fragen),
d) die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind.

Die Beurteilung darüber, ob die Sachverhalte zu a) bis d) gegeben sind, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des/der Vorsitzenden.

(5) Einwohner können vor den Sitzungen Fragen oder Anregungen zu den bekanntgemachten Tagesordnungspunkten beim Bürgermeister zur Weiterleitung an die Rats- oder Ausschussmitglieder einreichen. Diese müssen schriftlich verfasst sein und spätestens am vorletzten Tag vor dem Sitzungstermin eingehen. Die Weiterleitung erfolgt über das Ratsinformationssystem. Ein Anspruch auf Behandlung, Beantwortung oder Erörterung in der Sitzung, sowie auf Protokollierung oder Bescheidung besteht nicht. Die Möglichkeit zur Einreichung von Fragen oder Anregungen durch Einwohner soll in die öffentliche Bekanntmachung zur jeweiligen Tagesordnung mit aufgenommen werden.

(6) Den Einwohnern wird bei digitalen Sitzungen im Rahmen von § 5 Hauptsatzung der Stadt Lennestadt ein nach § 1 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

§ 21
Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn das Gesetz es bestimmt oder mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden (m/w/d) anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

(5) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 18 Abs. 3 bis 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 22
Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO).

(2) Stadtverordnete, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Stadtverordneter die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Stadtverordneter kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist der Stadtverordnete in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm das Wort entzogen. Einem Redner (m/w/d), dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

(4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23
Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer (m/w/d) eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der anwesenden und der nicht anwesenden Stadtverordneten,
b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
d) die behandelten Beratungsgegenstände,
e) die gestellten Anträge,
f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Bei Anfragen der Einwohner im Rahmen der mündlichen Fragestunde (§ 20 der Geschäftsordnung) wird wie folgt verfahren:

Das Fragethema sowie der Inhalt der Antwort sind von dem Protokollführer kurz zu skizzieren.

(4) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter (m/w/d) der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(5) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

(6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Ratssitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 5 Satz 3 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Stadtverordneten, der den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

(7) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 15 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 24
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

(3) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 25
Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 26 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 26
Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der Ausschussvorsitzende (m/w/d) setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Stadtverordneten die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (m/w/d) (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; die Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Der Bürgermeister, der Beigeordnete und der Werkleiter (m/w/d) sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen, ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Stadtverordneten als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen.

(7) §§ 16 und 17 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Bürger sowie auf sachkundige Einwohner keine Anwendung.

(8) Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, mündliche Anfragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses an den Vorsitzenden und an den Bürgermeister zu richten.

(9) § 23 Abs. 1 Buchstabe a) ist für die Ausschüsse insoweit zu erweitern, als stimmberechtigte und nichtstimmberechtigte Ausschussmitglieder getrennt aufgeführt werden.

(10) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

(11) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

(12) Für die nach der Zuständigkeitsordnung in den Ausschüssen als Sitzungsteilnehmer (m/w/d) bestellten Sachverständigen (m/w/d) gelten die nachfolgenden Regelungen.

a) Sachverständige stehen den Ausschussmitgliedern in den Sitzungen mit ihrem themenbezogenen Fachwissen beratend zur Seite.
b) Sachverständige sind keine Ausschussmitglieder im Sinne von § 58 GO NRW. Sie haben daher keine Antrags- und Stimmrechte, es sei denn, dies ist durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen. Bei der Ermittlung der Beschluss-fähigkeit werden sie nicht mitgezählt. Ihre aktive Teilnahme an den Sitzungen beschränkt sich auf die Tagesordnungspunkte, zu denen ihr Fachwissen gefragt ist; sie haben das Recht, sich an der Beratung zu diesen Punkten zu beteiligen. Ihnen soll aber die weitere Teilnahme an der öffentlichen Sitzung unter Beibehaltung der eingenommenen Sitzplätze ermöglicht werden. Der Aus-schussvorsitzende (m/w/d) kann ausnahmsweise einem Sachverständigen auch zu einem anderen Thema das Wort erteilen, wenn er sich meldet.
c) Zu nichtöffentlichen Sitzungen werden Sachverständige zunächst nicht eingeladen. Ergibt sich bei der Aufstellung der Tagesordnung die Notwendigkeit, einen Sachverständigen auch zu einem nichtöffentlich zu beratenden Tages-ordnungspunkt hinzuzuziehen, so erhält er die Einladung nur für diesen. Der Punkt soll möglichst zu Anfang der nichtöffentlichen Sitzung beraten werden; der Sachverständige verlässt anschließend den Sitzungsraum. Ergibt sich die Notwendigkeit erst während der Sitzung, so trifft der Aus-schussvorsitzende die erforderlichen Regelungen.
d) Sachverständige sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Ausschussvorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 27
Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 28
Bildung von Fraktionen

(1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion schriftliche Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke der Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 29
Bildung und Beteiligung der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Eine Kinder- und Jugendvertretung wird gem. § 27a Abs. 2 GO NRW auf Antrag von 200 Jugendlichen für die Dauer von zwei Jahren gebildet.
(2) Die Kinder- und Jugendvertretung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
(3) Ein von der Jugendvertretung benanntes Mitglied darf an den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses in Jugendangelegenheiten teilnehmen. Überdies steht ihm ein Rede- und Anhörungsrecht zu.
(4) Über die der Kinder- und Jugendvertretung zugestandenen Finanzmitteln im Rahmen des Haushaltsplans ist ein Verwendungsnachweis in einfacher Form zu führen.

§ 30
Datenschutz

(1) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31
Datenverarbeitung

(1) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen (m/w/d) nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Lennestadt oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch dem Bürgermeister zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 32
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 15. September 2021 außer Kraft.